

## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 2. Januar 2018

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 und zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken

(CON/2018/1)

(2018/C 77/03)

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 24. März 2017 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 und zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken <sup>(1)</sup> (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da der Verordnungsvorschlag die Erhebung von Daten im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik (Balance of Payments — BOP) betrifft, die gemäß Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „Satzung des ESZB“) und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates <sup>(2)</sup> zu den Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gehört, welche die grundlegenden Aufgaben des ESZB gemäß Artikel 127 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich des Vertrags, die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen, Devisengeschäfte durchzuführen und die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten, betreffen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### 1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1. Die EZB begrüßt das Ziel der Kommission, die Kohärenz, Qualität und Harmonisierung der europäischen Unternehmensstatistiken weiter zu verbessern, insbesondere indem verwertbare Statistiken bereit gestellt werden, die helfen, politische Maßnahmen der EU, die Unternehmen betreffen, zu formulieren und zu überwachen, wobei der Meldeaufwand für diese Unternehmen so gering wie möglich gehalten wird.
- 1.2. Die vorgesehene Reaktion auf ausstehende Datenanforderungen wird ebenfalls sehr begrüßt. Die EZB begrüßt die vorgeschlagenen Verbesserungen bezüglich der Gesamtverfügbarkeit von Informationen für den Dienstleistungssektor im Zusammenhang mit „schnell verfügbaren Konjunkturstatistiken“, insbesondere da die Häufigkeit der Bereitstellung solcher Daten sich von vierteljährlichen auf monatliche Intervalle verkürzen soll. Diese Verbesserung spiegelt die gestiegene Bedeutung der Dienstleistungsbranchen wider, die derzeit mehr als zwei Drittel des Bruttoinlandsprodukts des Euro-Währungsgebiets ausmachen. Sie wird ferner den in den letzten Jahren zum Ausdruck gebrachten Anforderungen <sup>(3)</sup> der EZB und den Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ <sup>(4)</sup> gerecht.
- 1.3. Die EZB schlägt vor, dass die Empfehlung ESRB/2016/14 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken <sup>(5)</sup>, die die Schließung von Lücken bei Immobiliendaten betrifft, bei den zu meldenden Baudaten und ihren Aufschlüsselungen widerspiegelt werden sollte. Die Einbeziehung insbesondere von Daten zu neu begonnenen Bauten und Baufertigstellungen sowie Leerstandsquoten sollte im Verordnungsvorschlag in Erwägung gezogen werden.

<sup>(1)</sup> COM(2017) 114 final. Die im Verordnungsvorschlag festgelegten Maßnahmen sollen die in den zehn aufzuhebenden Rechtsakten, die in Erwägungsgrund 36 des Verordnungsvorschlags aufgeführt sind, enthaltenen Maßnahmen ersetzen.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8).

<sup>(3)</sup> Aktualisierte Anforderungen im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsstatistik, Europäische Zentralbank, 2004, abrufbar auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu).

<sup>(4)</sup> Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates zu den Statistiken der EU, 2972. Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“, Brüssel, 10. November 2009, abrufbar unter [www.consilium.europa.eu](http://www.consilium.europa.eu).

<sup>(5)</sup> Empfehlung ESRB/2016/14 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ABl. C 31 vom 31.1.2017, S. 1).

- 1.4. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 weist der EZB die Aufgabe zu, mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) Daten, wie unter anderem BOP-Statistiken und Statistiken zum Auslandsvermögensstatus (International Investment Position — IIP), entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten zu erheben. Die statistischen Berichtsansforderungen der EZB sind in der Leitlinie EZB/2011/23 der Europäischen Zentralbank<sup>(1)</sup> festgelegt.
- 1.5. BOP- und IIP-Statistiken sind zur Wahrnehmung der grundlegenden Aufgaben des ESZB im Rahmen des Vertrags, die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen, Devisengeschäfte durchzuführen und die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten, von entscheidender Bedeutung. Die Statistiken dienen außerdem der Beurteilung externer Schwachstellen sowie der Verflechtungen bezüglich der finanziellen Stabilität und werden bei den Indikatoren des „Risikosteuerpults“ des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board — ESRB) gemäß den Aufgaben des ESRB nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> und des „Scoreboards“ des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> verwendet. BOP- und IIP-Statistiken sind Teil der „Special Data Dissemination Standard Plus“ des Internationalen Währungsfonds (IWF) und für die „Artikel-IV-Konsultationen“ erforderlich, die das Euro-Währungsgebiet und die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Rahmen von Artikel IV des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds durchführen.
- 1.6. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass einige der in den Verordnungsvorschlag aufzunehmenden Anforderungen, insbesondere die vierteljährliche Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs, derzeit in Tabelle 2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(4)</sup> festgelegt sind, und dass identische Anforderungen in Tabelle 2 von Anhang II der Leitlinie EZB/2011/23 festgelegt sind. Es liegt im Interesse der Gesamtqualität der vom Europäischen Statistiksistem (ESS) und vom ESZB erstellten europäischen BOP- und IIP-Statistiken, dass diese Kohärenz gewahrt wird. Weiterhin ist es äußerst wichtig, dass BOP- und IIP-Statistiken untereinander kohärent und umfassend bleiben.
- 1.7. Da ferner diese Anforderungen durch von NZBen entwickelten Datenerhebungsvorhaben auf nationaler Ebene teilweise erfüllt werden, begrüßt die EZB Artikel 23 des Verordnungsvorschlags sehr, sowie die dem durch den Beschluss des Rates 2006/856/EG<sup>(5)</sup> eingerichteten Ausschuss für Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken zugewiesene Rolle. Grundsätzlich muss bei der Festlegung, Änderung oder Aktualisierung dieser Anforderungen sowie aller sonstigen Anforderungen an Unternehmensstatistiken (z. B. um Anforderungen an Daten im Bereich „Globalisierung“ gerecht zu werden), die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Erstellung von BOP- und IIP-Statistiken hätten, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem ESZB und dem ESS gewährleistet sein.
- 1.8. *Durchführungsbefugnisse für die genaue Festlegung der Datenanforderungen*

Artikel 7 des Verordnungsvorschlags überträgt der Kommission die Befugnis, Durchführungsrechtsakte zur genaueren Festlegung bestimmter Elemente für die zu übermittelnden Daten zu erlassen. Diese umfassen grundlegende methodische Aspekte, wie die Definition der relevanten statistischen Einheit und weitere anwendbare statistische Klassifikationen. In diesem Zusammenhang wird es aus der Sicht der Nutzer als auch der Produzenten von Statistiken wichtig sein, sicherzustellen, dass die im Verordnungsvorschlag festgelegten Anforderungen an den internationalen Dienstleistungsverkehr und die in Verordnung (EG) Nr. 184/2005 festgelegten Anforderungen kohärent sind. Aus diesem Grund möchte die EZB die Bedeutung des methodischen Grads der Übereinstimmung und Kohärenz zwischen den zwei Datensätzen hervorheben.

- 1.9. Schließlich möchte die EZB betonen, wie wichtig es ist, dass die EZB zu allen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, rechtzeitig gemäß Artikel 127 Absatz 4 erster Gedankenstrich und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gehört wird<sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> Leitlinie EZB/2011/23 der Europäischen Zentralbank vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23).

<sup>(5)</sup> Beschluss des Rates 2006/856/EG vom 13. November 2006 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (ABl. L 332 vom 30.11.2006, S. 21).

<sup>(6)</sup> Siehe z. B. auch Nummer 4 der EZB-Stellungnahme CON/2012/5 (ABl. C 105 vom 11.4.2012, S. 1), Nummer 8 der EZB-Stellungnahme CON/2011/44 (ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 3) sowie Nummer 4 der EZB-Stellungnahme CON/2011/42 (ABl. C 159 vom 28.5.2011, S. 10).

## 2. Technische Anmerkungen und Redaktionsvorschläge

Sofern die EZB Änderungen des Verordnungsvorschlags empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung in einem separaten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht auf Englisch auf der Website der EZB zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. Januar 2018.

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI

---